

„Verein zur Förderung der Schule an der Bottwar e.V.“

Satzung vom 12. Juli 1996

mit Änderung der Satzung vom 16. April 2013 und 06. Mai 2024

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Der Verein führt den Namen:

„Verein zur Förderung der Schule an der Bottwar e.V.“, in der Kurzbezeichnung für den Sprachgebrauch „Förderverein“ genannt.

Er hat den Sitz in „Steinheim-Kleinbottwar“, „Schule an der Bottwar“, „Bottwarstraße 5“ und wird/wurde in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein, seine Organe und Mitglieder sind selbstlos tätig.

(2) Zweck des Fördervereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit der „Schule an der Bottwar“, sowie die Pflege guter Beziehungen zwischen den ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Gliedern, Freunden und Gönnern der Schule.

§ 3 Der Satzungszweck wird erfüllt, indem der Förderverein durch Mitgliedsbeiträge sowie Geld- und Sachspenden

(1) die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus,

(2) die Durchführung von Maßnahmen, die im Rahmen des Satzungszweckes erforderlich erscheinen, ermöglicht. Hierzu zählen beispielhaft die Unterstützung von Kursen, schulischen Veranstaltungen, Schullandheimaufenthalten, bedürftigen Schülern u.s.w..

Weiterhin wird der Satzungszweck erfüllt durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 4 Alle Leistungen des Fördervereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch besteht nicht, weder in Höhe noch in Form der Unterstützung.

§ 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Beitragspflicht

§ 6 Dem Förderverein können als ordentliche oder fördernde Mitglieder angehören:

- (1) Natürliche Personen, juristische Personen, Vereine und Körperschaften. Ordentliche und fördernde Mitglieder genießen die gleichen Rechte.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben, regelmäßig durch den/die Schatzmeister/-in.
- (3) Die Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Änderung des Mitgliedsbeitrages müssen 2/3 der Anwesenden der Mitgliederversammlung zustimmen.
- (5) Der Beitrag ist jährlich zum 01. Januar fällig.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und durch den Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person oder des Vereins.

III. Organe und Vorstand

§ 7 Die Organe des Fördervereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kassenprüfer

§ 8 (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, welche den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils vom Tage der Wahl an gerechnet auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstände sollen im Wechsel gewählt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt! Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

(2) Es sind 2 Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglied der Vorstandschaft sind.

(3) Der Vorstand kann durch eine Vertretung der Schulleitung sowie weitere Beisitzer ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

IV. Mitgliederversammlung

§ 9 (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, - Wahl der 2 Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes - und die Entlastung des Vorstandes.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im 1. Halbjahr einberufen. Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Als Einladung reicht die Mitteilung in den „Steinheimer Nachrichten“ aus. Mitglieder, die außerhalb des Einzugsbereiches der „Steinheimer Nachrichten“ wohnen, sind schriftlich einzuladen.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes unter Angabe der Gründe dies verlangen. Die Einladung hat mit § 9 Abs. 2 zu erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit im 2. Abstimmungsverfahren ist der Antrag abgelehnt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit durch Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern bestätigt wird.

V. Kassenprüfung

§ 10 Die Kassenprüfer haben die ordnungs- und satzungsgemäße Kassenführung zu prüfen und bei der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

VI. Verwendung der Mittel

§ 11 (1) Der Förderverein erstrebt keinen Gewinn.

(2) Die Mittel dürfen nur gem. dieser Satzung verwendet werden.

(3) Die Schulleitung beantragt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Verwendung der Mittel.

(4) Alle Gegenstände gehen in den Besitz der Schule über. Der Schulträger ist bei der Anschaffung von Materialien und Geräten zu beteiligen, falls durch diese Folgekosten zu erwarten sind. Der Förderverein kann evtl. Kosten übernehmen.

(5) Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen u.s.w.. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, bzw. durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

VII. Satzungsänderungen

§ 12 Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Änderungen müssen den Mitgliedern mit Text als Punkt der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

VIII. Auflösung des Fördervereins

§ 13 (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur die Auflösung des Vereins beinhalten. Die Begründung für den Auflösungsantrag ist den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mit der Einladung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, ist die Mitgliederversammlung neu einzuberufen.

Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(3) Der Auflösungsbeschluss muss von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder getragen werden.

(4) Bei der Auflösung des Fördervereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen an die „Schule an der Bottwar“ zur ausschließlichen schulischen Verwendung.

Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist erst nach Einwilligung durch das Finanzamt Ludwigsburg zu vollziehen.

IX. Vertretungsberechtigung

§ 14 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Die ursprüngliche Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am **12. Juli 1996** beschlossen und am 16. April 2013 geändert.